

Zulassungsordnung der CVJM-Hochschule für die Bachelorstudiengänge

Beschlossen durch den Senat der CVJM-Hochschule am 31. Januar 2018

1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Hinsichtlich der formalen Voraussetzungen ist der Zugang zum Hochschulstudium gemäß § 54 HHG und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften geregelt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium an der CVJM-Hochschule sind:
 - a. Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über Studienangebote und das Gesamtkonzept des Lernens und Lebens an der CVJM-Hochschule, einschließlich eines persönlichen Gesprächs
 - b. Zustimmung zum Leitbild und zur Campusvereinbarung
 - c. eine qualifizierte Stellungnahme der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers zur Studien- und Berufsmotivation unter Bezugnahme auf das Leitbild (1-2 Seiten)
 - d. Erfahrungen in der ehrenamtlichen Jugend-, Gemeinde- oder Sozialarbeit von mindestens 300 Stunden

oder

Nachweis einer im Blick auf das angestrebte Berufsfeld einschlägigen Praktikumszeit bzw. einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens 300 Stunden Dauer, hierzu zählen auch Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit, die dem Nachweis der Fachhochschulreife dienen

 - e. das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular
- (3) Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen von 2a und 2d ermöglichen. Ein persönliches Gespräch (auch via Telefon oder Internet) ist obligatorisch.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann Zulassungen als Härtefall aussprechen. Hierzu müssen so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es der Bewerberin/dem Bewerber auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig.

2 Bewerbungsfristen

- (1) Die Aufnahme ins Studium im 1. Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Im Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit stehen im Wintersemester bis zu 75 Studienplätze zur Verfügung, im Online-Studiengang Soziale Arbeit bis zu 40 Studienplätze.
- (2) Die Studienplätze werden in beiden Studiengängen in vier Vergabeverfahren verteilt. Die Bewerbungsfristen enden hierfür am 31. Januar, 15. März, 30. April und 15. Juni (Datum des Eingangs an der CVJM-Hochschule). Bewerbungen, die nach dem 15. Juni an der CVJM-Hochschule eingehen, werden nachrangig für das Bewerbungsverfahren berücksichtigt, wenn noch Restplätze zur Verfügung stehen.
- (3) Bewerbungen, die vollständig an der CVJM-Hochschule eingegangen sind, nehmen am nächsten Vergabeverfahren teil. Die vier Vergabeverfahren finden in zeitlicher Nähe zu den vier Bewerbungsfristen statt. Voraussetzung für die Teilnahme an den ersten drei Bewerbungsverfahren sind mindestens 22 Zulassungspunkte. Bewerbungen mit weniger Zulassungspunkten nehmen am 4. Vergabeverfahren (nach dem 15. Juni) teil. Folgende Anzahl an Studienplätzen werden nach den Bewerbungsverfahren insgesamt maximal vergeben:
 1. Verfahren (nach dem 31. Januar): Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit: 20; Soziale Arbeit: 10
 2. Verfahren (nach dem 15. März): Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit: 40; Soziale Arbeit: 20
 3. Verfahren (nach dem 30. April): Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit: 60; Soziale Arbeit: 30
 4. Verfahren (nach dem 15. Juni): Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit: 75; Soziale Arbeit: 40Übersteigt in einem Bewerbungsverfahren die Anzahl der Bewerbenden die zu vergebenden Plätze, wird eine Reihenfolge anhand der Zulassungspunkte erstellt.
- (4) Zulassungen im Sommersemester können erfolgen, wenn eine Einstufung in ein höheres Fachsemester möglich ist und Studienplätze zur Verfügung stehen. Bewerbungen sollen bis spätestens zum 1. Februar an der CVJM-Hochschule eingegangen sein.

3 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss besteht aus

- der Rektorin/dem Rektor, die/der den Vorsitz hat
- der Prorektorin/dem Prorektor
- den Studiengangsleitungen der Bachelor- und Masterstudiengänge
- einem studentischen Mitglied, das durch seine Statusgruppe im Senat gewählt wird

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte kann nach ihrem/seinem Ermessen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen. Der Zulassungsausschuss kann (ständige) Gäste benennen.

(3) Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin/ des Rektors.

(4) Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern gegeben. Der Ausschuss hat spätestens vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist zu tagen. Der Zulassungsausschuss kann seine Entscheidung im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.

(5) Maßgeblich bei der Entscheidung des Zulassungsausschusses ist die Eignung der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers für das anvisierte Studien- und Berufsziel. Der Zulassungsausschuss kann aufgrund der Stellungnahme der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers zur Studien- und Berufsmotivation sowie des Votums zum persönlichen Gespräch begründet feststellen, dass die Bewerberin/der Bewerber als nicht geeignet für das Studium beurteilt wird und daher die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt. Eine derartige Entscheidung muss der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Wenn alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, der Zulassungsausschuss also die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers feststellt, erhält die Bewerberin/der Bewerber Zulassungspunkte für die folgenden Kriterien:

1. Note der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,0 bis 1,5: 10 Punkte
- 1,6 bis 2,0: 8 Punkte
- 2,1 bis 2,5: 6 Punkte
- 2,6 bis 3,0: 4 Punkte
- 3,1 bis 4,0: 2 Punkte.

2. Nachweis der Ausübung eines Ehrenamtes in der Jugend-, Gemeinde- oder Sozialarbeit mit mindestens 8 Stunden pro Monat

- über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten: 6 Punkte
- über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten: 4 Punkte
- über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten: 2 Punkte

3 Zulassungsverfahren

3. Nachweis von Praktika oder/und von beruflicher Erfahrung im Bereich des anvisierten Studien- und Berufsziels mit einer jeweiligen Mindeststundenzahl von 150 Stunden und einer Gesamtlänge von
 - mehr als 1600 Stunden: 10 Punkte
 - mehr als 1000 Stunden: 8 Punkte
 - mehr als 500 Stunden: 6 Punkte

Für die erfolgreiche Absolvierung eines FSJ oder eines 12-monatigen Bundesfreiwilligendienstes im Bereich des anvisierten Studien- und Berufsziels werden 10 Punkte vergeben, wobei für weitere Praktika oder beruflichen Erfahrungen keine zusätzlichen Punkte vergeben werden.

4. Persönliches Gespräch: maximal 5 Punkte

- (7) Die Gesamtsumme der Zulassungspunkte entscheidet in absteigender Reihenfolge über den Platz auf der Zulassungsliste bzw. auf der Warteliste. Bei gleicher Gesamtpunktzahl wird über den höheren Listenplatz anhand der einzelnen Kriterien in folgender Reihenfolge entschieden:
 - a. Höhere Punktzahl im persönlichen Gespräch
 - b. Längeres ehrenamtliches Engagement
 - c. Längere Praktikumszeit/berufliche Erfahrung
 - d. Bessere Note der Hochschulzugangsberechtigung
 - e. Mitgliedschaft im CVJM

Bei Gleichheit von a bis e entscheidet das Los.

- (8) Zugelassene Bewerbende erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird die Frist mitgeteilt, innerhalb derer die Annahme des Studienplatzes bestätigt sein muss. Erfolgt die Annahme nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (9) Bewerbende, die alle Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch aufgrund der Summe ihrer Zulassungspunkte derzeit nicht zum Studium zugelassen werden können, erhalten einen Bescheid, dass sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und einen Platz auf der Warteliste erhalten haben. Wenn sie später aufgrund der Nichtannahme von Studienplätzen einen Platz auf der Zulassungsliste erhalten, erhalten sie einen Zulassungsbescheid, vgl. (8).
- (10) Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid.